



Gebührentarif für die Benützung des Lindensaals

Version 7.0

- Vom Gemeinderat erlassen am 29. April 2008
- Von der Evang. Kirchenvorsteherschaft erlassen am 24. April 2008
- In Anwendung ab 16. Juli 2008

I. Nachtrag Vom Gemeinderat erlassen am 5. April 2011
Von der Evang. Kirchenvorsteherschaft erlassen am 28. April 2011
In Anwendung seit 1. Januar 2011



Der Gemeinderat Flawil erlässt in Anwendung von Art. 7 des Reglementes für die Benützung des Lindensaals folgenden Gebührentarif:

Die Evang. Kirchenvorsteherchaft Flawil erlässt in Anwendung von Art. 8 des Reglementes für die Benützung des Lindensaals folgenden Gebührentarif:

Allgemeines

Art. 1. In den Benützungsgebühren sind die Betriebskosten für die Infrastrukturanlagen wie elektrische Energie (230/400 Volt / 25 A), Kalt- und Warmwasser, Heizung und Lüftung inbegriffen. Für weitere Anlagen sowie erhöhten Verbrauch von elektrischer Energie werden Zuschläge erhoben.

Bühne und Künstlergarderoben stehen vor einer Veranstaltung, bei welcher diese mitbenützt werden, für zwei Proben unentgeltlich zur Verfügung.

Die Benützungsgebühren gelten pro Anlass und Tag bis 03.00 Uhr. Die Aufräumzeiten gelten nicht als Benützungszeit.

Tarife

Art. 2. Es werden folgende Benützungsgebühren erhoben (exkl. MWSt):

	nicht kommerzielle, einheimische Benützer	nicht kommerzielle, auswärtige Benützer	kommerzielle Anlässe
a) Saal	Fr. 300.--	Fr. 350.--	Fr. 650.--
b) Bühne	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 250.--
c) Bühnenproben ¹	Fr. 50.--	Fr. 70.--	Fr. 100.--
d) Bühnenpodeste ²	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--
e) Foyer West	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
f) KGZ-Saal ³	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--
g) Sitzungszimmer ²	Fr. 50.--	Fr. 70.--	Fr. 100.--
h) Foyer KGZ (Ost)	Fr. 30.--	Fr. 50.--	Fr. 70.--
i) Küche	Fr. 100.--	Fr. 130.--	Fr. 200.--
j) Office	Fr. 50.--	Fr. 70.--	Fr. 100.--
k) Geschirr/Kücheneinrichtungen ²	Fr. 150.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
l) Vorplatz West ²	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
m) Parkplatz ⁴	Fr. 400.--	Fr. 600.--	Fr. 1'000.--
n) WC-Anlagen ⁵	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
o) Abfallcontainer	effektive Gebühren		

¹ ab 3. Probe

² nur bei einer separaten Benützung

³ inkl. KGZ-Sitzungszimmer

⁴ nur bei Benützung gem. Art. 31 Abs. 2 des Reglementes

⁵ nur bei Kombination mit l) oder m)

Bei einer standardmässigen Benützung des Lindensaals fallen



als Benützungsgebühren normalerweise nur die Bst. a, b, e, i, j und o an.

Für Dauerbenützer gem. Art. 14 lit. d) des Benützungsreglementes sowie für die Kirchenräume II erlässt die Evang. Kirchenvorsteherschaft einen gesonderten Tarif.

Zusatzleistungen

Art. 3. Zusatzleistungen und Spezialleistungen des/der HauswartIn gemäss Wunsch der Benützer werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Ausserordentlicher Energieverbrauch kann zusätzlich verrechnet werden.

Die Entschädigungen des Zusatzpersonals (z.B. Techniker) gelten ebenfalls als Zusatzleistungen.

Sind Zwischenreinigungen notwendig, gehen die zusätzlichen Kosten des/der HauswartIn zu Lasten der Benützer. Bei Doppelbelegungen sind diese durch jenen Benützer, welcher als Zweiter den Benützungsvertrag abgeschlossen hat, zu tragen.

Präsenz HauswartIn

Art. 4. Die für Übergabe, Instruktion und Rücknahme von Räumen und technischen Infrastruktur erforderliche Präsenz durch das Hauswartpersonal ist in den Benützern mit Pauschal drei Arbeitsstunden inbegriffen.

Für die übrigen Arbeiten und die Präsenzzeit während den Anlässen selber ist der Anhang massgebend. Die Hauswartentschädigung – abzüglich der drei pauschalen Stunden – beinhaltet die Entlohnung des/der HauswartIn oder des/der StellvertreterIn inkl. Lohnnebenkosten. Sie wird immer zusätzlich zu den Benützungsgebühren belastet:

- | | | |
|---|-------------|--------------------------|
| - | Arbeitszeit | Fr. 46.00/h ¹ |
| - | Präsenzzeit | Fr. 21.00/h ¹ |

Anzahlung

Art. 5. Die Anzahlung bei Vertragsabschluss gem. Art. 18 des Reglementes beträgt 30% der jeweiligen Benützungskosten.

¹ Fassung gemäss I. Nachtrag vom 5. April 2011



Auflösung des
Benützungsv-
ertrages

Art. 6. Beim Rücktritt vom Vertrag gem. Art. 19 des
Reglementes – mit oder ohne Verschulden des Benützers – werden
folgende Kosten verrechnet:

	der jeweiligen Kosten
- bis 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin	30%
- weniger als 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin	50%
- weniger als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin	100%
- für nicht kommerzielle, einheimische Benützer in jedem Fall mindestens	Fr. 50.--
- für auswärtige Benützer und kommerzielle Veranstaltungen in jedem Fall mindestens	Fr. 100.--

Falls die Lokalitäten ohne zusätzlichen Aufwand der Saalbet-
reiberin weitervermietet werden können oder falls ein der Saalbet-
reiberin genehmer Ersatzveranstalter gestellt wird, ist lediglich der
Mindestbeitrag geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 7. Dieser Gebührentarif tritt per Genehmigung in Kraft.

9230 Flawil, 29. April 2008; 5. April 2011

Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Ratsschreiber

9230 Flawil, 24. April 2008; 28. April 2011

Evang. Kirchenvorsteherschaft Flawil

Ernst Werner
Präsident

Susanne Rutz-Metzger
Aktuarin



Anhang

Definition Arbeits- und Präsenzzeiten HauswartIn

Arbeitszeit

- Einrichten und Aufräumen
- Technik bereitstellen
- Anweisungen geben
- Instruktion Regiepult mit Licht- und Mikrofonanlage
- Bedienung Regiepult mit Licht- und Mikrofonanlage, wenn vom Veranstalter erwünscht oder es der Hauswart aufgrund der technischen Vorkenntnisse als nötig erachtet
- Zwischenreinigung bei 2-Tages-Veranstaltungen (Hauptprobe gilt nicht als 2-Tages-Veranstaltung)
- WC-Handtuchrollen auswechseln, WC-Papier und Seifenspender auffüllen

Präsenzzeit

- Zeit zwischen dem Einrichten bzw. zwischen dem Beginn der Veranstaltung bis zum Aufräumen (ausgenommen Nachtbetrieb ab ca. 02.00 Uhr nach Aufführungen, wenn durchgehender Barbetrieb bis zum Beginn der Aufräumarbeiten)
- Jederzeit erreichbar per Telefon oder Mobiltelefon und innert ca. 10 Min. vor Ort
- Kontrollgänge inner- und ausserhalb der Gebäude
- Kontrolle WC, Lüftung, Heizung, Küche
- Für Auskünfte bereit sein
- Die Präsenzzeit kann auch von der Wohnung des Hauswartes aus erfolgen
- Sicherheitskontrollen (z.B. bei Anlässen mit Kindern)